

Öffentliche Bekanntmachung



Satzung der Stadt Kehl vom 18.07.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. Juli 2018 folgende

Satzung über die Benutzungsordnung für die Liegewiese am Baggersee Kork/Odelshofen

beschlossen:

§ 1

Die von der Stadt Kehl auf Korker Gemarkung am Baggersee Kork/Odelshofen angelegte Liegewiese ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kehl für ihre Einwohner. Sie dient der Erholung an der frischen Luft.

§ 2

Diese Benutzungsordnung regelt das Verhalten auf der Liegewiese. Diese Benutzungsordnung regelt nicht die Benutzung des angrenzenden Gewässers im Rahmen des Gemeingebrauchs.

§ 3

Die Liegewiese steht Jedermann zum Zwecke der Erholung durch Ruhen, nicht störendes Spiel und nicht störende sportliche Betätigung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zur Verfügung.

§ 4

Der Aufenthalt auf der Liegewiese während der Nachtzeit ist verboten. Insbesondere ist es verboten, auf der Liegewiese zu übernachten.

§ 5

(1) Auf der Liegewiese sind Betätigungen verboten, die objektiv geeignet sind, andere Benutzer oder die Nachbarschaft zu belästigen oder zu gefährden.

(2) Verboten ist insbesondere,

- lärm erzeugende Geräte, einschließlich Musikabspielgeräte oder Musikinstrumente, zu benutzen, die über den eigenen Lagerplatz hinaus wirken;
- die Liegewiese zu verschmutzen oder Unrat zu hinterlassen;

- mehr als die für die eigene Person erforderliche Liege- und Ablagefläche zu besetzen;
- sich in einer die guten Sitten verletzende Weise zu zeigen oder zu betätigen;
- Bildaufnahmen, gleich ob bewegt oder unbewegt, von anderen Personen zu machen, solange diese oder, wenn es sich um Kinder handelt, deren Sorgeberechtigte nicht ausdrücklich zugestimmt haben;
- Feuer zu machen;
- sich nach Einbruch der Dunkelheit und vor Sonnenaufgang auf der Liegewiese aufzuhalten.

(3) Der Führer eines Hundes hat sicherzustellen, dass dieser keine anderen Benutzer der Liegewiese belästigt oder gefährdet, insbesondere nicht laut bellt, nicht zwischen den Lagerplätzen anderer Benutzer herum oder darüber her läuft, die Liegewiese einschließlich der umgebenden Vegetation nicht verschmutzt. Ist ihm dies nicht möglich oder ist er dazu nicht bereit, hat der Führer des Hundes die Liegewiese unverzüglich mit dem Hund zu verlassen. Eventuelle Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Das Vorstehende gilt entsprechend für das Führen anderer Tiere.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung handelt, wer gegen eines der Gebote oder Verbote in §§ 4 oder 5 verstößt.

§ 7

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kehl, den 18.07.2018

Toni Vetrano, Oberbürgermeister